

# **Satzungen**

## **der Wassergenossenschaft**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft**

Die Genossenschaft führt den Namen **Wassergenossenschaft Straßwalchen** und ist aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet und hat ihren Sitz

**im Betriebszentrum der Wassergenossenschaft Straßwalchen Roiderstraße 16**

**Gemeinde: Straßwalchen**

**Bezirk: Salzburg-Umgebung**

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der

**Versorgung mit  
Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen  
Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen**

sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 WRG. 1959).

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet Straßwalchen-Markt und nähere Umgebung und kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- 1) die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
- 2) die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch die Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen zu sichern,
- 3) den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,

- 4) alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten,
- 5) sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlagenteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

### **§ 3**

## **Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft**

Mit Rechtskraft des Anerkennungsbescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts.

### **§ 4**

## **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die freiwillig beigetretenen Eigentümer von Liegenschaften und Anlagen, die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind.
- 2) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Liegenschaften auch nachträglich einbezogen werden.
- 3) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft.
- 4) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

#### **Hinweis 1:**

Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

#### **Hinweis 2:**

Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.

**Hinweis 3:**Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften und Anlagen auf Verlangen ihrer Eigentümer auszuschneiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit, aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausschneiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

**Hinweis 4:**

Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausschneiden.

## § 5

### Rechte der Genossenschaftsmitglieder

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt:

- 1) aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen.
- 2) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen teilzunehmen.

## § 6

### Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

- 1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.
- 2) Nach Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder (§4 Abs. 2) können zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen sowie zur vorherigen Entrichtung der der Genossenschaft durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten herangezogen werden.
- 3) Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine **Grundlast** und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
- 4) Die Mitglieder sind, ausgenommen in den Fällen des § 12 Abs. 3 verpflichtet, die Wahl zum Obmann, Ausschussmitglied oder deren Stellvertreter sowie als Rechnungsprüfer oder zum Mitglied des Schlichtungsausschusses anzunehmen.

- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaften nicht nur während des Baues, sondern auch später dem von der Genossenschaft Beauftragten (Wassermeister) soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist.
- 7) Den Organen der Wassergenossenschaft sind Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich (§ 1) sowie Schäden und Missstände an den Genosschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls können Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- 8) Ausscheidende Mitglieder sind auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch ihr Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.
- 9) Die eigene Hauszuleitung inkl. Anbohrschelle ordnungsgemäß zu erhalten. Die Anbohrstelle wird in der Anschlussgenehmigung bekanntgegeben.
- 10) Der Wassergenossenschaft sind nachträgliche Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen von Wohnbauten und Gewerbebetrieben anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Anlagen**

- 1) die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage werden aufgebracht:
  - a) durch Leistungen der Mitglieder in Form von finanziellen Leistungen und Arbeitsleistungen
  - b) durch Aufnahme von Darlehen
  - c) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 2) Die Leistungen der Mitglieder bestehen in:
  - a) dem Herstellungskostenbeitrag bzw. Baukostenbeitrag
  - b) dem Wasserzins nach gemessenem Verbrauch
  - c) Pauschalverrechnungen des Wasserzinses

**Hinweis:**

Pauschalverrechnungen kommen bei Neubauten von Wohn- und Geschäftsbauten, sowie auch Gartenparzellen, die bereits einen eigenen Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Straßwalchen besitzen, wo der Einbau eines Wasserzählers wegen Fehlens einer frostsicheren Installation nicht gegeben ist, zur Anwendung. Die Höhe dieser Pauschalen, ist vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Straßwalchen festzulegen.

## d) Wasserzählermiete

**Hinweis:**

Für die Zurverfügungstellung der Wasserzähler, incl. Wasserzählertausch (Eichintervall gem. Maß.- und Eichgesetz) wird jährlich ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Betrag vorgeschrieben.

## e) der Bereitstellungsgebühr für Mitglieder die kein Trink- od. Nutzwasser über das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Straßwalchen beziehen.

**Hinweis:**

Liegenschaftseigentümer, die einen Wasseranschluss an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Straßwalchen besitzen, diesen aber nicht benützen. Liegenschaftseigentümer die über eine eigene Wasserversorgung verfügen, jedoch bei Ausfall der eigenen Wasserversorgung auf die Wasserversorgung der Wassergenossenschaft zurückgreifen, haben außer den laut Wasserzähler anfallenden Wasserkosten, eine jährliche Bereitstellungsgebühr für diesen bestehenden Anschluss zu entrichten.

Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Straßwalchen festzusetzen.

## f) den Leistungen später hinzukommender Mitglieder (§6 Abs. 2). (z. Bsp. Anschlussgebühr)

**Hinweis:**

Die Leistung später hinzukommender Mitglieder sprich Anschlussgebühr wird nach Maßgabe der Wasseranschluss-Gebührenordnung berechnet.

## 3) Der Herstellungskostenbeitrag dient zur Bestreitung der Herstellungskosten, soweit sie nicht nach Absatz 2 Buchstabe b, c, d, e und f gedeckt sind und werden auf die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis nach Maßstab der Wasseranschluss-Gebührenordnung aufgeteilt.

## 4) Änderungen in den Grundlagen der Ermittlungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sind vorzunehmen:

## a) bei Wohnbauten: Erweiterungen und Ausbauten in bestehenden Objekten vor Baubeginn.

## b) Gewerbebetriebe: Erweiterungsbauten und Ausbauten in bestehenden Objekten sowie bei Änderung der Nutzung (z.Bsp. Geschäftsfläche in Gasträume) vor Baubeginn.

- 5) Der Wasserzins dient zur Deckung der Erfordernisse:
- a) für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen
  - b) für die Verzinsung und Tilgung der Herstellungskosten
  - c) für die Anlage eines allfälligen Erneuerungsfonds (Rücklagen).

**Hinweis:**

Der Wasserzins besteht aus der Wassergebühr, berechnet nach dem tatsächlichen Verbrauch und ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler, die dem Maß- und Eichgesetz entsprechen, festgestellt. Der Wasserzählertausch ist durch die Wassergenossenschaft mindestens alle 5 Jahre durchzuführen.

- 6) Die Mitgliederversammlung stellt fest, ob und wie weit der Herstellungskostenbeitrag in Geld oder Arbeitsleistungen erbracht werden kann und wie diese Naturalleistungen anzurechnen sind.
- 7) Vorschreibungen an die Mitglieder sind, wenn die Vorschreibung keine längere Frist bestimmt, binnen zwei Wochen nach Erhalt zu entrichten. Andere Leistungen sind nach Aufforderungen des Genossenschaftsausschusses zu erbringen.

## **§ 8**

### **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Ausschuss
- 3) der Obmann und sein Stellvertreter

## **§ 9**

### **Wirkungskreis der Mitgliederversammlung**

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen:

- 1) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes (Schlüssel) für die Aufteilung der Kosten (§ 7 Abs. 4);
- 2) die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Wasserversorgungsanlage, über die Grundsätze für ihren Betrieb sowie über die Auftragsvergabe an Unternehmen. Auftragsvergaben bis Euro 200.000,00 werden an den Ausschuss zur Genehmigung delegiert.

- 3) Beschlussfassung über die Dauer der Geschäftsperiode
- 4) die Genehmigung des Voranschlages für die Geschäftsperiode und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung sowie die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 bis 5,
- 5) die Festsetzung der Beiträge von Nichtmitgliedern;
- 6) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die Geschäftsperiode und die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- 7) die Wahl des Ausschusses;
- 8) die Bestellung der Rechnungsprüfer;
- 9) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;

## **§ 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Obmann einberufen.
- 2) Die Einberufung hat mindestens alle 3 Jahre zur Durchführung der Neuwahlen, jedoch jedenfalls zur Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode und zur Rechnungslegung über die vergangene Geschäftsperiode, sonst in wichtigen Fällen dann zu erfolgen, wenn es der Ausschuss für notwendig findet oder wenn Mitglieder es verlangen, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird in der Gemeinde Straßwalchen abgehalten.
- 4) Die schriftliche Verständigung ist wenigstens eine Woche vor dem Tage der Abhaltung der Versammlung per Post zuzustellen und hat Ort, das Datum und die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung sowie den Hinweis auf die Folge des Nichterscheinens (§ 11 Abs. 3) zu enthalten.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümern der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften bzw. Anlagen ausgeübt. Jedem Anschluss für den eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, steht das Stimmrecht wie folgt zu:

Jedem Mitglied steht 1 Stimme zu (Kopfstimmrecht)

**Hinweis:**

Mitgliedern mit mehreren angeschlossenen Objekten steht ebenfalls 1 Stimme zu. Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern (Eigentümergeinschaften) einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft zu klären.

- 2) Stimmberechtigt in der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Personen. Nicht eigenberechtigte Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können andere eigenberechtigte Personen bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen und darf nur **ein** Genossenschaftsmitglied vertreten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft (§ 22) bedürfen wenigstens der 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- 5) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nicht die Mitgliederversammlung ihre Vornahme mittels Stimmzettel beschließt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In die Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse aufzunehmen.

## § 12

### Wahl des Ausschusses

- 1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 12 Mitgliedern. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
- 2) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in den vorangegangenen Wahlperioden die Stelle eines Ausschussmitgliedes bekleidet hat.



- 4) Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei sinkt, ist eine Mitgliederversammlung zur Nachbestetzung einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.
- 5) Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, dann bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

## **§ 13**

### **Wirkungskreis des Ausschusses**

- 1) Der Ausschuss ist zur Erledigung aller Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzungen dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Obmannes vorbehalten sind.
- 2) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere:
  - a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, die Bestellung des Kassiers und des Schriftführers,
  - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes,
  - c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen bezüglich ihrer Ausführung und Erhaltung,
  - d) die Bestellung von Wasserwarten und sonstige Personalmaßnahmen,
  - e) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung,
  - f) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung der fälligen Leistungen der Genossenschaftsmitglieder,
  - g) die Erstellung eines Voranschlages für die Geschäftsperiode (§ 9 lit. c)
  - h) die Kassen- und Rechnungsführung,
  - i) die Führung des Genossenschaftsbuches (§ 20),
  - j) die Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
  - k) die Erstattung des Berichtes über die Geschäftsperiode an die Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbereitung des Rechnungsabschlusses,
  - l) der Vorschlag über den von neu hinzukommenden Mitgliedern zu leistenden Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft,
  - m) die Anordnung zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen.

- 3) In außerordentlichen Fällen (z. B. bei unvorhergesehenen Schäden durch Elementarereignisse oder Störfälle) ist der Ausschuss ermächtigt, die zur Behebung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Betriebsmassnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden konnten und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
- 4) Der Ausschuss hat einen Voranschlag für die Geschäftsperiode und einen Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft für die vergangene Geschäftsperiode anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen samt den Belegen hierzu vor der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2) während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.
- 5) Die Vorbereitung und Umsetzung von Detailregelungen (z. Bsp. Wasserleitungsordnung).

## **§14 Beschlussfassung des Ausschusses**

- 1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einmal jährlich. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- 2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- 3) Jedes Ausschussmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung seine eigenen Interessen oder jene seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad (einschließlich) oder einer von ihm vertretenen Person betrifft.
- 4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 15 Wahl des Obmannes, des Stellvertreters und Bestellung der Funktionäre**

- 1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter und bestellt gleichermaßen den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere Funktionäre.
- 2) Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gilt § 12 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 16**

### **Wirkungskreis des Obmannes**

- 1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- 2) Der Obmann beruft die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung ein, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige vom Ergebnis der Wahlen an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.
- 3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.
- 4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Ausschusses mitgefertigt werden.
- 5) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.
- 6) Der Obmann hat der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde jährlich den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
- 7) Dem Obmann obliegt die verantwortliche Kontrolle des Kassiers nach Maßgabe seiner Anordnungen.

## **§ 17**

### **Wirkungskreis der Rechnungsprüfer**

- 1) Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt.
- 2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.
- 3) Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Rechte sind, können nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.

- 4) Die Rechnungsprüfer prüfen auf Grund der Rechnungsbelege den Rechnungsabschluss und den Kassastand und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 18**

### **Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen**

- 1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- 2) Die Namen der Gewählten sind durch den Obmann der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
- 3) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

## **§ 19**

### **Abänderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten**

Anträge auf Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können vom Ausschuss oder von den Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung vorgebracht und dem Obmann zugeleitet werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Mitgliederversammlung weiter.

#### **Hinweis:**

Bezüglich Beschlussfassungserfordernisse und Wirksamkeit des Beschlusses wird auf § 11 Abs. 4 hingewiesen.

## **§ 20**

### **Genossenschaftsbuch**

- 1) Die Genossenschaft hat ein Buch (Ordner) mit folgendem Inhalt zu führen:
  - a) einen Motiven Bericht mit einschlägigen Daten über die Gründung der Genossenschaft,
  - b) die genehmigten Satzungen,

- c) ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder, welches stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist, mit deren einbezogenen Liegenschaften und Genossenschaftsanteilen,
  - d) etwaige Doppelstücke, Ergänzungen, Teilungen und Nachträge.
- 2) Ein weiteres Buch (Ordner, Diskette ....) hat zu enthalten:
- a) alle behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Beilagen,
  - b) alle genossenschaftlichen Niederschriften (§ 11 Abs. 6, § 14 Abs. 4, § 21 Abs. 3),
  - c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse,
  - d) Schriftverkehr,
  - e) Nachweis von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln,
  - f) sonstige Urkunden.

## § 21 Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

- 1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu schlichten.
- 2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Vertrauensmann wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.
- 3) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung und Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitteile über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigenden Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.

### **Hinweis :**

Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden.

## § 22 Auflösung der Genossenschaft

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit einer Mehrheit von wenigsten 2/3 der Stimmen der Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 4 beschlossen werden.
- 2) Von der Genossenschaft ist spätestens gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss das Genossenschaftsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem bisher satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilsmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilsmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.
- 3) Die Auflösung der Genossenschaft wird durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

### **Hinweis:**

Die Auflösung der Genossenschaft ist nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten von der Wasserrechtsbehörde auch dann auszusprechen, wenn der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. In diesem Falle ist, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat, von der Wasserrechtsbehörde ein Liquidator zu bestellen, der das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten hat. Hierbei stehen diesem alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Hinsichtlich der Verwaltung und der Verwertung des Genossenschaftsvermögens gelten die gleichen Bestimmungen wie im obigen Absatz 2.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. Mai 2016 in Straßwalchen.

Liegt dem Bescheid der  
Bezirkshauptmannschaft  
Salzburg-Umgebung

vom 12. 8. 2016  
Zl.: 30303-206/276/19-2016  
zugrunde.

Für den Bezirkshauptmann:

*Christoph Wörgötter*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Reiter Johannes*

